



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 19. Juli 2010

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum geplanten Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Geplante Änderungen

In Bezug auf die Aus- und Weiterbildungskosten sind im geltenden Recht ausschliesslich die Kosten für die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung, für die durch äussere Umstände zwingende Umschulung und für den beruflichen Wiedereinstieg von der Einkommenssteuer abzugsfähig. Mit dem geplanten Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten soll die steuerliche Abzugsfähigkeit auf die Kosten für die freiwillige berufliche Umschulung sowie den beruflichen Aufstieg ausgedehnt werden.

Der gesamte Abzug für die Aus- und Weiterbildungskosten soll neu als allgemeiner Abzug konzipiert und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) auf max. 4'000 Franken begrenzt werden. Auch die Kantone werden über eine Anpassung im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) verpflichtet, dieses neue Konzept der steuerlichen Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten zu übernehmen. Allerdings soll dem kantonalen Gesetzgeber die Festlegung der Abzugsobergrenze überlassen werden. Nicht abzugsfähig bleiben nach den geplanten Änderungen einzig die Kosten für die Erstausbildung sowie die Kosten für Kurse, die mit einem Hobby verbunden sind.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Langjähriges, zentrales CVP-Anliegen

Die Ausweitung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten stellt ein langjähriges, zentrales CVP-Anliegen dar. Mit verschiedenen Vorstössen hat die CVP in den letzten Jahren immer wieder auf notwendige Anpassungen in diesem Bereich hingewirkt (z.B. Mo. David 97.3084, Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch Ausbildungs-kostenabzug; Mo. David 03.3565, Weiterbildungskosten. Steuerliche Behandlung; Pa. Iv. Simoneschi-Cortesi 04.432, Direkte Bundessteuer. Abzugsberechtigung von Weiterbildungs- und Umschulungskosten; Mo. Meier-Schatz 04.3632, StHG. Ausbildungsabzug). Auch die Motion der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (Mo. WAK-S 08.3450, Korrekte steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten), deren Überweisung diese Vernehmlassungsvorlage endlich ermöglicht hat, geht auf einen Vorstoss aus den Reihen der CVP zurück (Pa. Iv. David 06.492, Steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten).

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass die CVP den geplanten Änderungen sehr positiv gegenüber steht. Es ist wichtig und der heutigen Zeit angemessen, dass auch die Kosten für die freiwillige berufliche Umschulung und den beruflichen Aufstieg steuerlich abgezogen werden können. Bedingt durch ökonomische, technologische und gesellschaftliche Entwicklungen entstehen in der heutigen dynamischen Arbeitswelt fortlaufend neue Berufsfelder, etablierte Berufsbilder entwickeln sich. Weiterbildung, auch im nicht angestammten Berufsfeld, stellt somit eine Pflicht dar. Die Zeiten, in denen man den „Beruf fürs Leben“ erlernt hat, sind längst vorbei. Es ist deshalb höchste Zeit, die wirtschaftlichen Realitäten auch in der Steuergesetzgebung zu berücksichtigen. Ausserdem betrachtet die CVP diese Vorlage als Chance, endlich eine einfache und transparente Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten im schweizerischen Steuerrecht durchzusetzen. Die geplanten Änderungen vereinfachen die Abzugsmodalitäten und verringern die existierenden Abgrenzungsprobleme, da die abzugsfähigen Aus- und Weiterbildungskosten nur noch von den nicht abzugsfähigen Kosten für die Erstausbildung sowie für Kurse, die mit einem Hobby verbunden sind, abgegrenzt werden müssen. Eine Vereinheitlichung der kantonalen Abzugspraxis kann dadurch ebenfalls erreicht werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 26 Abs. 1 Bst. c und d DBG / Art. 9 Abs. 1 und 2 Bst. m StHG

Diese beiden Artikel bilden die Grundlage des vorgeschlagenen Konzepts zur steuerlichen Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten. Wie bereits erwähnt, führen die geplanten materiellen Änderungen aus Sicht der CVP zu wichtigen Anpassungen und Vereinfachungen, insbesondere was die Abgrenzung bei den Abzügen betrifft. Erstaunt ist die CVP allerdings darüber, dass neu sämtliche Aus- und Weiterbildungskostenabzüge – steuersystematisch betrachtet – als allgemeine Abzüge ausgestaltet werden sollen. Die CVP ist – ganz im Sinne der überwiesenen Kommissionsmotion – davon ausgegangen, dass sämtliche abzugsfähigen Aus- und Weiterbildungskosten im DBG und StHG weiterhin als Berufs- bzw. Gewinungskosten gehandhabt werden. Auch wenn diese Frage materiell keinen Unterschied ausmacht, sollten die entsprechenden Artikel nochmals gründlich auf ihre steuersystematische Richtigkeit hin überprüft werden.

Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG

Die vorgeschlagene Obergrenze von 4'000 Franken für den Abzug bei der direkten Bundessteuer erscheint aus Sicht der CVP zu tief angesetzt. Durch eine solche Grenze könnten viele Weiterbildungskurse nicht mehr im gleichen Ausmass steuerlich abgezogen werden wie heute. Viele Betroffene würden somit schlechter gestellt. Dies ist weder im Sinne dieses Bundesgesetzes noch im Sinne der CVP. Die vorgeschlagene Obergrenze muss deshalb erhöht oder ganz darauf verzichtet werden.

Art. 34 Bst. b DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG

Die Kosten für die Erstausbildung bleiben auch mit dieser Vorlage nicht abzugsberechtigt. Die CVP ist einverstanden damit, in einem ersten Schritt vor allem die steuerliche Behandlung der Weiterbildungskosten umfassender und besser zu regeln. In einem zweiten Schritt muss aber die Frage der Kosten für die Erstausbildung nochmals gründlich überprüft werden. Die CVP ist nach wie vor überzeugt, dass auch ein Abzug für die Erstausbildung im Sinne einer steuerlichen Entlastung für die Familien angezeigt ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz